



DA-1 natürliche Personen

2019

Antrag auf pauschale Steueranrechnung und zusätzlichen Steuerrückbehalt USA für ausländische Dividenden und Zinsen – Fälligkeiten 2019

Weitere Hinweise siehe
Wegleitung Ziffer 700 und
Steuerbuch § 26 Nr. 2 und 3,
§ 66 Nr. 1, § 67 Nr. 1

Einzureichende Belege:
Bankbelege

Pers.-Nr.	<input type="text"/>	Gemeinde	<input type="text"/>
Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>	PLZ/Ort	<input type="text"/>

Vertreter/in, bevollmächtigt zur Entgegennahme von Auflagen und Entscheiden:

Name / Firma	<input type="text"/>		
Vorname	<input type="text"/>		
Strasse	<input type="text"/>		
PLZ	Ort	Telefon	<input type="text"/>

1. Unterliegen Sie für das Jahr 2019 an Ihrem Wohnsitz der direkten Bundessteuer und den Einkommenssteuern des Kantons und der Gemeinden?

Ja Nein Bemerkungen:

2. Stehen Sie im Genuss einer Pauschalsteuer bzw. einer **Besteuerung nach Aufwand**?

Bei der direkten Bundessteuer (Art. 14 DBG) Nein
 Bei den Steuern des Kantons und der Gemeinden (§ 20 StG)

Erläuterungen

- Dieses Formular DA-1 / R-US dient als Antrag auf pauschale Steueranrechnung und zusätzlichen Steuerrückbehalt USA für die im **Jahre 2019 fällig** gewordenen Dividenden und Zinsen.
- Als Berechtigter reichen Sie den Antrag in dem Kanton ein, in dem Sie am **31. Dezember 2019** Ihren Wohnsitz hatten und zwar **zusammen** mit der Steuererklärung und dem Wertschriftenverzeichnis.
- Geben Sie in diesem Ergänzungsblatt nur Kapitalanlagen an, deren **Erträge** (Dividenden und Zinsen) **im Quellenstaat einer begrenzten Steuer unterworfen bleiben**. Dies gilt für solche in Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, China, Chinesisches Taipei (Taiwan), Dänemark, Deutschland, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Indonesien, Iran, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Korea (Süd), Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldawien, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, den Niederlanden, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, USA, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam.
- Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt den Betrag von **CHF 50** nicht übersteigen, wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt. In diesem Fall führen Sie die Erträge zu dem um die nicht rückforderbare ausländische Steuer gekürzten Betrag im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis auf. Ebenso geben Sie Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht hier, sondern im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis an.
- Für Lizenzgebühren verwenden Sie das Formular **DA-3**.
- Weitergehende Angaben finden Sie im Merkblatt über die pauschale Steueranrechnung für ausländische Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus Vertragsstaaten (DA-M) der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Das Merkblatt können Sie im Internet unter www.estv.admin.ch beziehen.
- Werden im Antrag **Erträge aus einem Gemeinschaftsdepot oder einem Erbfall** geltend gemacht?
 Ja Nein
Wenn ja, führen Sie die Erträge mit Angaben des Anteils bzw. der Erbquote gesondert auf. Legen Sie eine detaillierte Aufstellung oder einen Erbteilungsvertrag, auf dem die Zuteilung der Vermögenswerte auf die einzelnen Erben ersichtlich ist, dem Antrag bei.
Name, Vorname / letzter Wohnsitz / AHV-Nr. und Todestag des Erblassers

Ich bestätige die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben.

Ort und Datum

Unterschriften Person 1 Person 2

Beilagen

- Beiblätter
 Bankabrechnungen



